

**Bericht über die Ergebnisse des
Anhörungsverfahrens
zum Entwurf der Verordnung über das
elektronische Informationssystem zur
Verwaltung der Tierversuche (VerTi-V)**

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Zusammenfassung der Ergebnisse	4
3	Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln	7
3.1	1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen.....	7
3.2	2. Abschnitt: Zuständigkeiten.....	7
3.3	3. Abschnitt: Struktur und Inhalt des Informationssystems E-Tierversuche.....	8
3.4	4. Abschnitt: Zugriff auf das Informationssystem E-Tierversuche.....	9
3.5	5. Abschnitt: Bekanntgabe von Daten.....	10
3.6	6. Abschnitt: Datenschutz, Informatiksicherheit und Archivierung	11
3.7	7. Abschnitt: Gebühren und Kosten	11
3.8	8. Abschnitt: Schlussbestimmungen	11
3.9	Anhang 1: Inhalt des Informationssystems E-Tierversuche und Zugriffsrechte	11
3.10	Anhang 2: Änderung bisherigen Rechts	12
3.10.1	Tierschutzverordnung vom 23. April 2008.....	12
3.10.2	Verordnung vom 30. Oktober 1985 über die Gebühren des Bundesamtes für Veterinärwesen.....	12
4	Anhang 1: Verzeichnis der Stellungnahmen.....	13

1 Ausgangslage

Die aktuelle Verwaltung des Tierversuchswesens in der Schweiz vermag den heutigen Anforderungen nicht mehr zu entsprechen und weist verschiedene Schwachstellen auf. Zudem führen das neue Tierschutzgesetz (TSchG) und die neue Tierschutzverordnung (TSchV) auch zu Änderungen im Bereich der Tierversuche und der gentechnisch veränderten Tiere. Die Änderungen betreffen einerseits die Vollzugsabläufe, andererseits wird das Anwendungsgebiet um das Thema "Zucht" erweitert. Auch das Management der Kurse und der Aus- und Weiterbildung im Bereich Tierversuche soll integriert werden.

Das Projekt zur Schaffung eines neuen Informationssystems zur Verwaltung der Tierversuche ist im Rahmen des E-government als Informations- und Transaktionssystem zwischen Bürger/Business und Verwaltung zu sehen.

Das Informationssystem zur Verwaltung der Tierversuche (Informationssystem E-Tierversuche) dient der erleichterten und verbesserten Verwaltung des Tierversuchswesens. Es umfasst eine Datenbank sowie die eigentliche Applikation. Das Programm und die Daten sind auf einem zentralen Server beim Informatik Service Center des Volkswirtschaftsdepartements (ISCeco) gespeichert. Die Anwender greifen über Internet (geschützt durch Benutzer-ID/Passwort sowie zusätzliche Zertifikate) auf diesen Server zu. Die Zugriffsrechte werden aufgrund der Rolle einer Person im System zugeteilt.

Vom 10.2.09 bis zum 10.4.09 hat das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) zum Entwurf der VerTi-V eine Anhörung durchgeführt, zusammen mit jener zum Entwurf zur Tierversuchsverordnung.

2 Zusammenfassung der Ergebnisse

Grundsätzliche Haltung der Behörden und politischen Parteien:

Pauschal oder detailliert geäußert haben sich:

- 17 Kantonsregierungen
- 1 politische Partei
- 2 KantonstierärztInnen sowie die Schweizerische Vereinigung der KantonstierärztInnen
- 2 kantonale Tierversuchskommissionen
- 4 VertreterInnen aus der pharmazeutischen Industrie
- 7 VertreterInnen aus Uni, ETH oder wissenschaftlichen Vereinigungen
- 12 Tier- und Naturschutzorganisationen

Auf eine Stellungnahme haben explizit verzichtet:

LU, UR, SZ, OW, GL, AI, JU, VS, KTL, KTJU, EKAH.

Dem Entwurf stimmen ohne weitere Kommentare zu:

AR, BE, NW, TG, ETVAWS.

Grundsätzliche Zustimmung, aber zusätzliche Korrektur- oder Ergänzungsvorschläge:

AG, BL, BS, FR, GR, NE, NW, SG, SO, TI, ZG, ZH, VSKT.

Ablehnung der Vorlage:

- GE: fehlende Basis im TSchG; Entwicklung des Systems zusammen mit frankophonen Kantonen
- VD: nicht eintreten wegen fehlender Basis in TSchG

Als einzige politische Partei hat sich die Freipartei geäußert, allerdings nur sehr generell.

Hauptsächliche Themen:

- Auf der Stufe dieses Verordnungsentwurfes wird ein Rekursrecht des BVET gegen kantonale Bewilligungsentscheide für Versuchstierhaltungen festgelegt. Dies ist ein deutlicher Eingriff in die kantonale Hoheit, wofür weder eine sachliche Notwendigkeit noch die rechtliche Voraussetzung basierend auf Art. 25 TSchG besteht (AG, FR, BL, BS, KTAG, KTBL).
- Es fehlt ein Tool zur Umsetzung der Elektronischen Signatur, das Voraussetzung ist, um die Bewilligungsprozesse durchgängig und rechtsverbindlich zu gestalten (GR, ZG, ZH, VSKT); ZG und GR schlagen vor, das Versenden innerhalb des Informationssystems in der Verordnung als rechtlich verbindlich zu erklären.
- Das Erfassen der Daten für die Bewilligungen für das Erzeugen gentechnisch veränderter Tiere muss im System explizit vorgesehen und realisiert werden. Dies erlaubt die Umsetzung von Art. 142 und Art. 145 Abs. 4 Bst. a TSchV (AG, BL, BS, FR, KTAG, KTBL).
- Die Rolle der Tierschutzbeauftragten muss in der Verordnung verankert und im Informationssystem realisiert sein (AG, BL, BS, FR, ZH, HLR, KTAG, KTBL, NOV, UZHGF, VSKT)

„Weniger Geheimniskrämerei“

- Die Tierschutzorganisationen stehen dem Verordnungsentwurf grundsätzlich positiv gegenüber, sind jedoch enttäuscht bis empört, dass für die Öffentlichkeit überhaupt kein Zugriff auf die Daten vorgesehen ist (AFR, AFTM, AGSTG, CRF, LSCV, PNSBNS, STS, TIR, TSCHBB, TSCHBD, ZTSCH, etc.). Die vorgebrachten Hauptargumente sind die folgenden:
 - zum Beurteilen der Unerlässlichkeit muss Transparenz für Kantone und Kommissionen gelten
 - mangelnde Transparenz verhindert die Überprüfbarkeit der Anwendung der Tierschutzgesetzgebung durch die Öffentlichkeit
 - analog zu klinischen Studien beim Menschen: öffentliches Studienregister und zwingende Publikation auch der ‚erfolglosen Studien‘
 - bezüglich öffentlich (mit-)finanzierten Tierversuche habe die Öffentlichkeit das Recht auf Transparenz
 - Öffentlichkeitsgesetzgebung allgemein
 - dank der Datenschutzgesetzgebung sind im System gar keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten, die einer Veröffentlichung entgegen stehen.

Daten- und Informatiksicherheit:

- Klare Vorgaben für die Mindestinhalte der Vereinbarungen zwischen den verschiedenen Nutzern des Systems und des IT-Sicherheitskonzepts (einschliesslich der Anforderungen an die Schnittstellen sind in der Verordnung zu verankern (GR, ZH, VSKT)
- Die Sicherheit ist zu wenig gewährleistet und die Zugangshürde für die Benutzer ist zu erhöhen (EPFL, RESAL, SGV, UZHGF)

Finanzierung:

- Die Finanzierung
 - kommt die Kantone zu teuer zu stehen und die Gebühren sind zu senken (GR, ZG, ZH, TVKBE, VSKT),
 - darf für kleine Kantone nicht zu teuer sein (TI)
 - ist ungerecht, weil künftig alle fürs BVET arbeiten und erst noch bezahlen sollen (GE, NE)
 - darf nicht einfach den Forschenden überwältzt werden (UBEUF, UNETHF).
- Die vorgeschlagene Gebührenlösung
 - ist schlecht budgetierbar (GR, ZH, VSKT),
 - bestraft jene Kantone, die eine detaillierte Bewilligungserteilung praktizieren (GR, ZH, VSKT),
 - soll nur provisorisch bis zur Revision des TSchG gelten (GE, ZH, VSKT)
- Tierversuche müssen sich zu 100% selbst finanzieren, weshalb die Gebühren zu erhöhen sind (AGSTG).

Weitere allgemeine Bemerkungen:

- Es fehlen in der Verordnung Bestimmungen zum Datenblatt über gentechnisch veränderte Linien sowie zum zweistufigen Meldeverfahren bei belasteten Linien (UNETHF, UZHGF)
- Prüfen ob der Zugriff für die Biosicherheitsbeauftragten der Institute in der Verordnung festgeschrieben werden soll (ZH).
- Der durch die Verordnung verursachte administrative Aufwand wird abgelehnt, soweit er dem Schutz der Tiere nichts bringt (HLR,IPH, SGCI, UFRR). Insbesondere dürfe nicht in die internen Abläufe der Forschungsinstitutionen eingegriffen werden (HLR).
- Die Verordnung ist sehr komplex, weshalb das BVET die Kantone ausbilden und lange Übergangsfrist gewähren soll (VD)

- Kein Nutzen für kleine Kantone (NE); generell zu wenig Nutzen für die Kantone (GE)
- Gesetzgebung ist unleserlich, weil in 4 verschiedenen Texten (TSchG, TSchV, Entwurf Tierversuchsverordnung und Entwurf VerTi-V) (NE).
- Die Gesuchs- und Berichtsdaten sind retrospektiv durch eine externe Organisation zu überprüfen bezüglich des Erfolgs des Protokolls, aber auch hinsichtlich der korrekten Durchführung durch die Forschenden (AGSTG).
- In einer kürzlich durchgeführten Evaluation der Eidg. Finanzkontrolle (EFK) zu den Kosten von Tierversuchen empfahl die EFK dem BVET, die Tierversuchsdatenbank auszubauen, um damit Informationen zu den Kostenstrukturen und Auslastungen von Tierhaltungen zu gewinnen. Einer sachfremden Nutzung und der damit unweigerlich verbundenen Erweiterung des Nutzerkreises stellt sich der ETH-Rat entgegen.

3 Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln

3.1 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Tierschutzorganisationen bemängeln, dass nicht vorgesehen ist, das neue System zur Information der Öffentlichkeit zu nutzen und schlagen eine entsprechende Ergänzung des ersten Absatzes vor (AFR, CRF, PNSBNS, STS, TIR, TSCHBB).

Art. 2 Zweck des Informationssystems E-Tierversuche

Die Bemerkungen zu Artikel 1 gelten analog auch für Artikel 2 (AFR, CRF, PNSBNS, STS, TIR, TSCHBB).

Art. 3 Begriffe

Institute und Laboratorien: nicht auf Forschungseinrichtungen beschränken (BS, GR, ZH, VSKT)

3.2 2. Abschnitt: Zuständigkeiten

Art. 4 BVET

Abs.2:

Die Inhalte, die in den Vereinbarungen mit Leistungserbringern und in den Nutzungsvereinbarung zwingend zu regeln sind, sollen in der Verordnung benannt werden (ZH).

Das BVET soll mit allen Beteiligten Nutzungsvereinbarungen treffen, nicht nur mit den Kantonen (GE).

Da die Jahresrechnung Auswirkungen auf die Beiträge der Kantone und damit auf deren Budget habe, seien die Kantone anzuhören (TI).

Art. 5 Fachstelle

Bst. a:

Die Fachstelle soll auch für die Unterstützung der kantonalen Kommissionen zuständig sein (GE).

Art. 6 Kantonale Behörden

Abs. 1:

Es bestehe ein Widerspruch zu Artikel 5 Buchstabe g, wonach die Fachstelle für die Benutzerverwaltung zuständig ist und der zweite Satzteil daher zu streichen (GE).

Abs. 2:

Die Inhalte, die in den Nutzungsvereinbarung zwingend zu regeln sind, sollen in der Verordnung benannt werden. Ausserdem sei zu ergänzen, dass die kantonale Behörde die Einhaltung der Vorgaben auch institutsintern überprüfen kann (GR, ZH, VSKT).

Angesichts der Wichtigkeit des Datenschutzes wird verlangt (GE, NE, TI) dass das BVET mit allen Beteiligten Nutzungsvereinbarungen treffe und die ganze Verantwortung übernehme, ansonsten die Risiken für die Kantone nicht tragbar seien. Entsprechend sei dieser Absatz zu streichen und in Artikel 4 Absatz 2 zu ergänzen (GE, TI).

Art. 7 Strategischer Ausschuss

Abs.1:

Verschiedene Änderungsanträge:

- ... Im übrigen organisiert er sich selbst und erlässt für sich ein Geschäftsreglement (GR, ZH, VSKT).
- ... Il choisit son Président et organise lui-même son travail (LSCV).
- ... Les règles de fonctionnement du comité stratégiques devraient suivre celles des commissions fédérales (approbation, renouvellement et limite des mandats dans le temps) (EPFL, RESAL, SGV).

Hinsichtlich der Zusammensetzung des strategischen Ausschusses wird beantragt:

- Mindestens 1 frankophoner Kantonsvertreter (GE)
- ‚und eine angemessene Vertretung der Tierschutzorganisationen‘ (CRF, PNSBNS, STS, TSCHBB)
- Weitere 3 VertreterInnen aus Universität/ETH, Industrie und kantonalen Kommissionen (EPFL, RESAL, SGV).
- 2 BVET- und 4 Kantons-VertreterInnen (LSCV)

Eine Anwendergruppe (user group) sei in der Verordnung fest zu schreiben (NOV).

Absatz 3 und 4 streichen (LSVC).

Neuer Artikel:

Da in der Praxis die Abgrenzung der Aufgaben des Bereichsleiters von denjenigen des Leiters der Versuchstierhaltung immer wieder zu Problemen führt, wird vorgeschlagen, in einem eigenen Artikel die Zuständigkeiten resp. Verantwortlichkeiten in Bezug auf E-TV klar festzuhalten (ZH).

3.3 3. Abschnitt: Struktur und Inhalt des Informationssystems E-Tierversuche

Art. 8 Struktur des Informationssystems E-Tierversuche

Abs. 1:

Bst.d: ... und der Überwachung von Versuchstierhaltungen, einschliesslich der vereinfachten Bewilligung zum Erzeugen gentechnisch veränderter Tiere mit anerkannten Methoden (GR, ZH, VSKT).

Bst. e: ... den Geschäftsablauf der Meldung von belasteten Tierlinien oder –stämmen (GR, ZH, VSKT)

Neu: Datenabruf und Informationssystem für die Bevölkerung sei zu ergänzen (AFR, CRF, PNSBNS, STS, TIR, TSCHBB)

Abs. 2:

Aus Sicherheitsgründen ist die mögliche Verbindung zu externen Datenbanken zu streichen (EPFL, RESAL, SGV).

Art. 9 Inhalt des Informationssystems E-Tierversuche

Abs. 1:

Der Inhalt von Bst. b ist zu ergänzen mit den Daten zur Aus- und Weiterbildung der Forschenden sowie mit den Angaben betreffend der Entscheide über die Zulässigkeit belasteter Linien und Stämme (GR, ZH, VSKT).

Als weiteren Buchstabe sind ‚Informationsdaten‘ aufzunehmen: Daten, Berichte, Statistiken, die im Rahmen der Verwaltung der zentralen Tierversuchsdatenbank aus den Vollzugsdaten (Art. 9 Abs. I lit. b) ohne Stammdaten (Art. 9 Abs. I lit. a) erhoben werden und von der Öffentlichkeit jederzeit abgerufen werden können (AFR, CRF, PNSBNS, STS, TIR, TSCHBB).

3.4 4. Abschnitt: Zugriff auf das Informationssystem E-Tierversuche

Art. 10 Erteilen der Zugriffsrechte

Abs.2:

Der Ablauf und die Verantwortlichkeiten zwischen Kanton und Fachstelle sind klar festzuhalten (GR, ZH, VSKT).

Abs.2 streichen oder so formulieren, dass ausgeschlossen ist, dass die Fachstelle den Benutzerkreis ohne entsprechende gesetzliche Basis erweitern kann (ETHR).

Abs.3:

Die Verordnung muss die Inhalte vorgeben, welche in den Nutzungsvereinbarungen mindestens zu regeln sind (GR, ZH, VSKT).

Im Zusammenhang mit der Forderung eines allgemeinen Zugangs zu Teilen der Datenbank für die Öffentlichkeit, wird vorgeschlagen, dass Benutzer der öffentlich zugänglichen Datenbank auch ohne Gesuchstellung ein Zugriffsrecht haben. Umgekehrt sind Nutzungsvereinbarungen nur mit den aktiven Anwenderinnen und Anwendern abzuschliessen (AFR, CRF, PNSBNS, STS, TIR, TSCHBB).

Art. 11 Zugriff im Abrufverfahren auf die Stammdaten

Die Tierschutzbeauftragten sind in Artikel 11 und 12 ausdrücklich als Berechtigte zu nennen (AG, BS, FR, KTAG, ZH, VSKT).

An dieser Stelle begründen AFTM sehr ausführlich dass die restriktiven Zugriffsrechte in Artikel 11 und 12 inakzeptabel seien:

- Analog zu den klinischen Studien, seien Tierversuche vor Beginn öffentlich anzumelden (öffentliches Studienregister). Anschliessend seien die Resultate aller Versuche zu publizieren, auch wenn sie nicht den Erwartungen der Forschenden entsprächen. Dadurch könnten Doppelspurigkeiten verhindert und die erforderlichen Tierversuchszahlen könnten verglichen und somit reduziert werden.
- Insbesondere sei stossend, dass die kantonalen Behörden und Kommissionsmitglieder bei der Beurteilung der Unerlässlichkeit der Versuche nicht Zugriff auf sämtliche Studien haben.
- Auch die Forschenden sollten prüfen können, ob ähnliche Projekte bereits an anderen Instituten geplant sind.
- Das seit 2006 geltende Öffentlichkeitsgesetz gebe dem Bürger ein Recht auf Transparenz in der Verwaltung. Zudem seien viele Tierversuche mit öffentlichen Mitteln finanziert (Schweizerischer Nationalfonds, Universitäten etc.), weshalb der Bürger ein Recht darauf habe zu erfahren, welche Versuche mit seinem Geld durchgeführt werden.
- Wie viele und wie schwerwiegende Tierversuche akzeptabel sind, wird letztlich von der Gesellschaft als Ganzem bestimmt, mittels Abstimmungen und Gesetzen. Um sich eine Meinung bilden zu können, muss der Bürger deshalb Einsicht haben in die heutigen Tierversuche.

Auch die LSCV fordert mehr Transparenz und argumentiert umfassend:

- Das Publikum müsse Zugang zu allen Versuchen haben, die durch öffentliche Gelder finanziert oder in öffentlichen Instituten durchgeführt werden oder der Abklärung der Toxizität oder von Nebenwirkungen dienen.
- Diese Daten umfassen alle Angaben wie sie im Gesuch und der Bewilligung enthalten sind. Dabei sind die Personendaten auszuklammern und die Interessen der Forschenden bei der Veröffentlichung der Daten zu berücksichtigen.
- Da viele Informationen zu den betroffenen Forschungsvorhaben bereits heute öffentlich seien (bei den Instituten, beim SNF, etc.), stelle die drastische Zugangsbeschränkung kein absolutes Gebot dar. Ausserdem sei die Publikation ja das Ziel der Forschenden.
- Das Öffentlichkeitsgesetz gelte erst recht für Tierversuche die mit öffentlichen Mitteln finanziert sind.
- Transparenz sei ausserdem Bedingung um die Unerlässlichkeit der Versuche beurteilen zu können, da sonst gleiche Versuche mehrmals bewilligt werden könnten.
- Auch die Ethischen Grundsätze und Richtlinien für Tierversuche der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften SAMW und der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz SCNAT halten die Forschenden zu Transparenz an.

Die Mitglieder der Kommission brauchen keinen Zugriff zu Personaldaten, dieser soll daher eingeschränkt werden (HLR). Aus Sicherheitsüberlegungen sollen die Mitglieder der kantonalen Tierversuchskommissionen gar keinen Zugriff auf das System erhalten (NE).

Art. 12 Zugriff im Abrufverfahren auf andere Daten

Vgl. auch die Kommentare zu Artikel 11.

Neuer Absatz für die Information der Öffentlichkeit: Nutzer der öffentlichen Tierversuchs-Datenbank haben Zugriff auf Informationsdaten, die im besonderen Interesse der Öffentlichkeit stehen (Leserecht auf Datenauszügen aus den Vollzugsdaten gem. Art. 9 Abs. I Buchstabe b), sowie auf Daten, die durch das BVET an sie gerichtet sind (AFR, CRF, PNSBNS, STS, TIR, TSCHBB).

Art. 13 Datenschnittstelle

Angesichts der Risiken für alle Nutzer ist festzulegen, welchen Anforderungen an die Sicherheit eine Datenschnittstelle genügen muss, um als sicher zu gelten (GR, ZH, VSKT).

3.5 5. Abschnitt: Bekanntgabe von Daten

Art. 14 Bekanntgabe von Personendaten an Dritte

Es fehlt die gesetzliche Grundlage zur Weitergabe von Daten an Dritte (EPFL, RESAL, SGV).

Art. 15 Veröffentlichung von Daten

Hier wird ein zusätzlicher Absatz verlangt: Die im öffentlichen Interesse stehenden Informationsdaten gem. Art.9 Abs.1 Bst. c (CRF, PNSBNS, STS, TSCHBB).

In einem **neuen Artikel** soll die Kompetenz zur Weitergabe bestimmter Informationen an Biosicherheitsverantwortliche formuliert werden, da insbesondere die Versuchstierhaltungen zusätzlich den Bestimmungen über die Biosicherheit unterstehen (ZH).

3.6 6. Abschnitt: Datenschutz, Informatiksicherheit und Archivierung

Art. 16 Datenschutz

Was das Bearbeitungsreglement zum Einhalten des Datenschutzes mindestens zu beinhalten hat, ist in der Verordnung zu nennen. Insbesondere auch, welche Massnahmen in Bezug auf das Informationssystem ergriffen werden, wenn es zu Verstössen gekommen ist (GR, ZH, VSKT).

Art. 17 Rechte der betroffenen Personen

Als letzten Satz ergänzen: Die Behörden informieren sich gegenseitig über eingegangene Gesuche (GR, ZH, VSKT).

Art. 18 Berichtigung von Daten

[kein Kommentar]

Art. 19 Informatiksicherheit

Abs. 3:

Neuer Vorschlag: Die Kantone sorgen für die Informatiksicherheit in der kantonalen Behörde und bei den Mitgliedern der kantonalen Tierversuchskommission. Sie stellen sicher, dass die Bestimmungen über die Systemsicherheit Teil der Nutzungsvereinbarung mit den Instituten und Laboratorien sind (GR, ZH, VSKT). Auch NOV regt an, die Informatiksicherheit mit den Tierversuchskommissionen explizit zu nennen, da diese ein spezielles Risiko darstellten.

In einem zusätzlichen Absatz sind die möglichen Massnahmen bei Verstössen auszuführen (GR, ZH, VSKT).

Art. 20 Archivierung und Löschung der Daten

Eine Aufbewahrungsfrist von 3 Jahren sei ausreichend (EPFL, RESAL, SGV).

3.7 7. Abschnitt: Gebühren und Kosten

Art. 21 Gebühren

Ergänzen mit 'Anpassungen müssen gut begründet und von der Mehrheit der betroffenen Kantone akzeptiert sein (GE).

Art. 22 Kosten für kantonsspezifische Anforderungen

Eigentlich geht es um Dienstleistungen und nicht um Anforderungen (TI).

3.8 8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

[Keine Kommentare]

3.9 Anhang 1: Inhalt des Informationssystems E-Tierversuche und Zugriffsrechte

Insbesondere von den Kantonen sind zahlreiche punktuelle Korrektur- und Ergänzungsvorschläge eingegangen (AG, BL, BS, FR, GR, ZG, ZH, VSKT):

- Klärung der Rolle des Tierschutzbeauftragten;
- Zugriff des BVET auf die Anträge der Kommission
- Zugriff der kantonalen Behörde auf die Arbeitsnotizen der Kommissäre;
- neue Rolle für den Biosicherheitsbeauftragten;
- in Frage stellen des Rekursrechts des BVET bei Haltungsbewilligungen;
- explizite Darstellung der vereinfachten Bewilligungen für das Erzeugen gentechnisch veränderter Tiere Art. 142 TSchV.

Auch die weitergehenden Anforderungen an die Zugriffe für die Öffentlichkeit wurden im Anhang erneut erwähnt (AFR, CRF, PNSBNS, STS, TIR, TSCHBB).

3.10 Anhang 2: Änderung bisherigen Rechts

3.10.1 Tierschutzverordnung vom 23. April 2008

[Keine Kommentare]

3.10.2 Verordnung vom 30. Oktober 19851 über die Gebühren des Bundesamtes für Veterinärwesen

Art. 24b

Es wird beantragt, baldmöglichst einen anderen Verteilschlüssel zwischen den Kantonen anzuwenden und zwischenzeitlich alle Bewilligungsgebühren einheitlich auf Fr.100.- (ZH, GR, VSKT) resp. Fr.80.- festzulegen (ZG). Die Gebühr für die Systembenutzung pro Person sei aus Tierschutzüberlegungen kontraproduktiv und daher zu unterlassen (ZH, GR, VSKT).

¹ SR 916.472

4 Anhang 1: Verzeichnis der Stellungnahmen

Name	Abk.
Aerztinnen + Aerzte für Tierschutz in der Medizin	AFTM
Aktionsgemeinschaft Schweizer Tierversuchsgegner AGSTG	AGSTG
Animalfree Research (ehemals Fonds für versuchstierfreie Forschung)	AFR
Club der Rattenfreunde	CRF
Eidg. Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich	EKAH
EPFL Lausanne, Faculté des sciences de la vie	EPFL
Ethik-Komm. f. Tierversuche, SCNAT/SAMW	ETVAWS
Forschung für Leben	FFL
Freiheitspartei Autopartei	FPS
Hoffmann-La Roche AG,	HLR
Interpharma	IPH
Kantonales Veterinäramt Aargau	KTAG
Kantonales Veterinäramt Luzern	KTLU
Ligue Suisse contre la Vivisection et pour les droits de l'Animal	LSCV
Novartis, Tierschutzbeauftragte	NOV
Pro Natura, Schweizer Bund für Naturschutz	PNSBNS
Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen, ETH-Rat	ETHR
Regierung des Kantons Aargau	AG
Regierung des Kantons Appenzell Ausserrhoden	AR
Regierung des Kantons Appenzell Innerrhoden	AI
Regierung des Kantons Basel-Landschaft	BL
Regierung des Kantons Basel-Stadt	BS
Regierung des Kantons Bern	BE
Regierung des Kantons Fribourg	FR
Regierung des Kantons Genf	GE
Regierung des Kantons Glarus	GL
Regierung des Kantons Graubünden	GR
Regierung des Kantons Jura	JU
Regierung des Kantons Luzern	LU
Regierung des Kantons Neuenburg	NE
Regierung des Kantons Nidwalden	NW
Regierung des Kantons Obwalden	OW
Regierung des Kantons Schwyz	SZ
Regierung des Kantons Solothurn	SO
Regierung des Kantons St. Gallen	SG
Regierung des Kantons Tessin	TI
Regierung des Kantons Thurgau	TG
Regierung des Kantons Uri	UR
Regierung des Kantons Waadt	VD
Regierung des Kantons Wallis	VS
Regierung des Kantons Zürich	ZH
Regierung des Kantons Zug	ZG
ReSAL, Réseau des Animaleries Lémaniques,	RESAL
SAVIR	SAVIR
Schweiz. Gesell. für Versuchstierkunde SGV	SGV
Schweizer Tierschutz STS	STS
Schweizerische Vogelwarte, Sempach	SVOWA
Service vétérinaire cantonal Jura	KTJU
SGCI, Chemie Pharma Schweiz	SGCI
Stiftung für das Tier im Recht	TIR
Tierschutz beider Basel	TSCHBB
Tierschutzbund Dübendorf	TSCHBD
Tierversuchskommission des Kantons Bern	TVKBE
Tierversuchskommission des Kantons Waadt	TVKVD
UNI / ETH Zürich Forschung	UNETHF

Universität Bern, Dekanat der med. Fakultät,
Universität Bern, phil.-nat. Fakultät
Universität Freiburg, Faculté des sciences
Universität Zürich-Irchel, Institut für Labortierkunde
Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte
Veterinär-, Jagd- und Fischereiwesen Basel-Land
Zürcher Tierschutz

UBEPE
UBEUF
UFRR
UZHGF
VSKT
KTBL
ZTSCH